

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal am 19.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Deggenhausertal betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betriebs- und Betreuungsformen im Sinne von § 1 Abs. 5 und 6 KiTaG sind:

- 1. Kinderbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten:** zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 11 Monaten bis 6 Jahren.
- 2. Kinderbetreuung mit flexiblen Öffnungszeiten (Ganztagesbetreuung):** zusammenhängende Betreuungszeit mit variabler Gesamtstundenzahl für Kinder im Alter von 11 Monaten bis 6 Jahren.
- 3. Halbtagesbetreuung:** zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder von 11 Monaten bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Antragsformular wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Eine Abmeldung ist für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, für die Monate Juni, Juli und August dieses Kindergartenjahres nicht möglich. Der Träger kann in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen.

(4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für ein Kind richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der anderen Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die, nicht nur vorübergehend, im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
(2) Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
(3) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Ganztagesbetreuung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag, der der monatlichen Gebühr für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten entspricht, sowie einem Gebührenaufschlag für die Nachmittagsbetreuung je gebuchtem Wochentag. Es müssen mindestens zwei Wochentage gebucht werden.
(4) Bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus, ist die Buchung eines Mittagessens verpflichtend. Dies gilt nicht für den Kindergarten Limpach.
(5) Das dritte und jedes weitere Kind eines Haushalts mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Deggenhausertal ist in der Betreuungsform gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Kinderbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten) von der Gebühr befreit.
(6) Wechselt das Kind von der Kleinkindbetreuung (§ 1 Abs. 6 KitaG) in den Kindergarten (§ 1 Abs. 2 KiTaG) ist die Gebühr für den Monat, in dem das Kindes das dritte Lebensjahr vollendet, bei einem Geburtstag vor dem 16. des Monats in voller Höhe der Kindergartengebühr und bei einem Geburtstag ab dem 16. des Monats in voller Höhe der Krippengebühr zu bezahlen.
(7) Ermäßigung und Beitragsfreiheit müssen beantragt werden. Bei Haushalten, die nicht in der Gemeinde Deggenhausertal mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ist die Vorlage einer amtlichen „Meldebestätigung Familie“ erforderlich.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

gez.

Fabian Meschenmoser
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.